



Erklärung zum Werkvertrag

A. Angaben zum Werkvertrag - Teilleistungsvertrag

1 Nachtrag vom (TT.MM.JJJJ)

2 Auftragsnummer

3 Kundennummer

Auftragnehmer

4 Name

5 Verantwortlicher Ansprechpartner/ Zustellungsbevollmächtigter

6 Telefon

7 Fax

Anschrift im Ausland

8 Straße

9 Hausnummer

10 Postleitzahl

11 Ort

Anschrift im Inland

12 Straße

13 Hausnummer

14 Postleitzahl

15 Ort

Auftraggeber

16 Auftraggeber

17 Straße

18 Hausnummer

19 Postleitzahl

20 Ort

Betriebsstätte/Baustelle/Einsatzort

21 Objektbezeichnung A

22 Straße

23 Hausnummer

24 Postleitzahl

25 Ort

26 Objektbezeichnung B

27 Straße

28 Hausnummer

29 Postleitzahl

30 Ort

31 Objektbezeichnung C

32 Straße

33 Hausnummer

34 Postleitzahl

35 Ort

i Hinweis Gegebenenfalls weitere Einsatzorte bitte auf einem gesonderten Blatt aufführen.



S1

36 Beginn der Arbeiten

37 Ende der Arbeiten

Erforderliche Arbeitnehmer in Übereinstimmung mit der Kontingentbestätigung insgesamt

38 Zahl

39 Mann-Monate

40 Nationalität

41 Zahl der Kräfte mit Angabe der Qualifikation/ Funktion (zum Beispiel Vorarbeiter/ Facharbeiter) und der Berufsbezeichnung (zum Beispiel Maurer/ Elektriker).

Beispiel: 1 Vorarbeiter, 9 Facharbeiter (Eisenflechter, Maurer, Zimmerer).

i Hinweis Bei wechselnder Personalstärke während der Ausführungszeit bitte Einsatzplan beifügen.

B. Lohnbedingungen

42 Für Arbeitnehmer mit folgender Qualifikation werden nachfolgende entgeltliche Leistungen aufgewendet

Führungskraft

Vorarbeiter

Facharbeiter

Helfer

Entgelt

i Hinweis Durchschnittliche Beträge je Arbeitnehmer pro Monat in Euro.

43 Gesamtstundenlohn (brutto in Euro pro Stunde)

44 Durchschnittlich monatliche Arbeitszeit (Stunde)

45 Monatslohn (brutto in Euro pro Monat)

46 Monatslohn (netto in Euro pro Monat)

Nach Abzug der im Heimatland und/ oder in Deutschland zu entrichteten Steuer- und Sozialabgaben.

47 Stundenlohn (netto in Euro pro Stunde)

Der Arbeitslohn kann in Deutschland und/ oder im Heimatland ausgezahlt werden.

Auslöseleistungen

Die Auslösung umfasst den Mehraufwand des entsandten Arbeitnehmers für Verpflegung und Übernachtung (Unterkunft).

- a) Eine **Auslöseverpflichtung** besteht für Wirtschaftsbereiche/ Branchen, die vom Bundesrahmentarifvertrag für das **Baugewerbe** oder vom Bundesmontagetarifvertrag für Monteure in der **Metall- und Elektroindustrie** erfasst werden. Wenn keine Unterkunft oder Verpflegung oder die Verpflegung nur teilweise zur Verfügung gestellt werden, müssen die in der Verordnung über die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung von Zuwendungen des Arbeitgebers als Arbeitsentgelt (Sozialversicherungsentgeltverordnung) vom 21.12.2006 (vormals Sachbezugsverordnung) - in der jeweils geltenden Fassung - genannten Sätze gezahlt werden. Vom Arbeitgeber geleistete Sachinvestitionen für die zusätzliche Ausstattung der Unterkünfte, können auf die Verpflegungskosten durch einen pauschal festgesetzten Betrag angerechnet werden. Die jeweils geltenden Sätze können im Internet oder bei der Zentralen Auslands- und Fachvermittlung in Stuttgart erfragt oder eingesehen werden.

48 Unterkunft

Ja

Nein

49 Unterkunft mit Kochgelegenheit

Ja

Nein



S2

50 Verpflegung

Ja

Nein

Teilweise

Frühstück

Mittagessen

Abendessen

- b) In den übrigen Wirtschaftsbereichen/ Branchen besteht keine Auslöseverpflichtung. Dennoch besteht der Grundsatz, dass den ausländischen Werkvertragsarbeitnehmern durch die Beschäftigung in Deutschland keine zusätzlichen Kosten entstehen dürfen. Diese Leistungen sind vom Arbeitgeber zu tragen und dürfen daher nicht vom Lohn einbehalten werden.

51 Der Arbeitnehmer erhält während der auswärtigen Beschäftigung zusätzliche Leistungen, die nicht in der obigen Lohnabrechnung enthalten sind

Ja

Nein

Erklärung

Wir erklären, dass

- die Entlohnung der eingesetzten Werkvertragsarbeitnehmer - unter Berücksichtigung tariflicher Anpassungen während der Laufzeit des Werkvertrages – dem Lohn entspricht, welchen die einschlägigen Tarifverträge für vergleichbare Tätigkeiten vorsehen,
- die mit den Arbeitnehmern geschlossenen Arbeitsverträge den Zusatz enthalten, dass die Entlohnung in Anwendung der zwischenstaatlichen Regierungsvereinbarung erfolgt,
- die Beiträge zur Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft nach Fälligkeit abgeführt werden (Das gilt nur für Unternehmen, die überwiegend Bauleistungen erbringen),
- der Mindestlohn nach den jeweiligen Tarifverträgen zur Regelung eines Mindestlohnes gezahlt und die Anmeldung gemäß § 18 Arbeitnehmer-Entsendegesetz und des Mindestlohngesetzes vorgenommen wird (siehe Hinweis),
- die Bundesagentur für Arbeit und die Behörden der Zollverwaltung berechtigt sind, jederzeit Einsicht in die Lohnlisten zu nehmen. Sie sind zu diesem Zweck am Einsatzort der Werkvertragsarbeitnehmer (Betrieb/ Baustelle) oder in der deutschen Niederlassung vollständig bereitzuhalten.



Hinweis Die Bedingungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG) und des Mindestlohngesetzes, in der jeweils gültigen Fassung, sind zu beachten. Diese können im Internet unter www.zoll.de eingesehen werden. Über die in den jeweiligen Tarifverträgen zur Regelung eines Mindestlohnes vorgeschriebenen Arbeitsbedingungen informieren die Behörden der Zollverwaltung. Dort erhalten Sie auch weitere Auskünfte zur Durchführung des AEntG und des Mindestlohngesetzes.

Wir sind damit einverstanden, dass die Daten zum vorstehenden Werkvertrag elektronisch gespeichert werden und die Kontingentvergabestelle des Entsendestaates über Entscheidungen im Rahmen des Antragsverfahrens informiert wird.

52 Ort

53 Datum

54 Stempel und Unterschrift

Anlagen

55 Nachstehend ausgewählte Unterlagen sind beigelegt

Werkvertrag/ Rahmen- und Teilleistungsvertrag/ Nachtrag im Original

Leistungsverzeichnis mit genauen Angaben über das zu verrichtende Gewerk im Original

Kontingentbestätigung des zuständigen Ministeriums/ der zuständigen Kontingentvergabestelle im Original

Einsatzplan (bei wechselnder Personalstärke während der Ausführungszeit)

Vordruck Selbstauskunft über die betrieblichen Angaben des Bestellers (nur bei Bauleistungen)

Bescheinigung der örtlich zuständigen Behörde des Denkmalschutzes, dass es sich um schutzwürdige Objekte der Denkmalpflege handelt (nur bei Restaurationsarbeiten)



S3